



DIE PENSIONSVERSICHERUNG

Fachausdrücke im Überblick



PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT



DIE PENSIONSVERSICHERUNG

Fachausdrücke im Überblick

Das Sozialversicherungsrecht beinhaltet eine Reihe von Fachbegriffen, die ohne Erklärung für die Versicherten nicht immer verständlich sind.

Diese Broschüre beschreibt daher die wichtigsten Fachausdrücke der Pensionsversicherung in kurzer Form. Begriffe, die **im Druck hervorgehoben sind**, finden sich in der alphabetischen Reihenfolge ebenfalls erklärt.

Neben dieser Broschüre liegt in allen Dienststellen der Pensionsversicherungsanstalt umfangreiches Informationsmaterial, welches ausführliche Informationen zu verschiedenen Themen (siehe Seite 33) enthält und welches über Anfrage kostenlos bezogen werden kann.

Treten besondere Fragen auf, die den Einzelfall betreffen, stehen wir für Auskünfte zu den unten angeführten Zeiten gerne zur Verfügung.

Unsere **telefonischen Auskunfts- und Beratungszeiten** sind Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 15.30 Uhr und Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr.

Für **persönliche Vorsprachen** stehen wir in der **Landesstelle Wien** Montag, Dienstag und Donnerstag von 7.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 7.00 bis 19.30 Uhr und Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr zur Verfügung.

In den **anderen Landesstellen** bieten wir Montag bis Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr die Möglichkeit, Auskünfte in Angelegenheiten der Pensionsversicherung einzuholen.

Die Telefonnummer sowie die Anschriften unserer Dienststellen finden Sie auf Seite 34.

Außerdem werden in größeren Orten des gesamten Bundesgebietes **Sprechtage** abgehalten. Ort und Zeit werden laufend über Presse und Rundfunk verlautbart und können bei den Dienststellen der Pensionsversicherungsanstalt, den Krankenkassen, den Bezirkshauptmannschaften, den Kammern für Arbeiter und Angestellte, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund und über das Internet erfragt werden.

Unter der Internet-Adresse **www.pensionsversicherung.at** finden Sie weitere Informationen.

A

Abfertigung

Eine Abfertigung der Witwen-/Witwerpension gebührt anlässlich der Wiederverehelichung der Witwe / des Witwers. Sie wird im Ausmaß des 35-fachen der Pensionshöhe – ohne allfällige **Ausgleichszulage** – gewährt.

Hinweis: Befristet gewährte **Witwen-/Witwerpensionen** werden nicht abgefertigt.

Abfindung

Eine Abfindung ist eine einmalige Zahlung an Hinterbliebene, die keinen Anspruch auf **Hinterbliebenenpension** haben, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Abkommen

Das sind Verträge zur Wahrung versicherungsrechtlicher Ansprüche.

Abkommen bestehen mit den Staaten:

Australien, Bosnien-Herzegowina, Chile, Israel, Kanada, Kroatien, Mazedonien, Philippinen, Quebec, Serbien und Montenegro, Tunesien, Türkei, USA.

Weitere Staaten, mit denen zwischenstaatliche Beziehungen bestehen, siehe **EG-Recht im Bereich der Sozialversicherung**.

Abschlag

Verminderung der **Pensionshöhe** bei Inanspruchnahme einer Pension vor dem **Regelpensionsalter**. Grundsätzlich beträgt der Abschlag für je 12 Monate der früheren Inanspruchnahme 4,2 Prozent der Leistung, maximal jedoch 15 Prozent.

Bei Inanspruchnahme einer **Schwerarbeitspension** (für nach dem 31.12.54 Geborene) oder einer vorzeitigen Alterspension nach der **Hacklerregelung für Schwerarbeiter** sind geringere Abschläge vorgesehen.

Allgemeine Anspruchsvoraussetzung

Siehe **Wartezeit nach dem ASVG** und **Mindestversicherungszeit nach dem APG**.

Allgemeines Pensionsgesetz – APG

Das APG ist ein Teil des Pensionsharmonisierungsgesetzes, mit dem ein einheitliches Pensionsrecht geschaffen wird.

Die Bestimmungen des APG gelten grundsätzlich für jene Personen, die am 1.1.2005 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, also für nach dem 31.12.1954 geborene Personen.

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG

Das ASVG regelt die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung der in Österreich unselbstständig Erwerbstätigen sowie die **Krankenversicherung der Pensionisten** und enthält in den Abschnitten über die Pensionsversicherung grundsätzlich die Bestimmungen für jene Personen, die vor dem 1. Jänner 2005 das 50. Lebensjahr schon vollendet haben, also für vor dem 1.1.1955 geborene Personen.

Alterspension

Diese Pension gebührt nach Vollendung des **Regelpensionsalters**, wenn die **Wartezeit** bzw. **Mindestversicherungszeit** erfüllt ist.

Altersteilzeit

Das ist eine Vereinbarung zwischen Versicherten und deren Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen über die Verminderung der Normalarbeitszeit in den letzten Jahren vor dem Pensionsantritt.

Die Bestimmungen über die Altersteilzeit sind im Arbeitslosenversicherungsgesetz geregelt. Umfassende Informationen über die Altersteilzeit erhalten Sie daher von der zuständigen Regionalstelle des Arbeitmarktservices.

Die Pensionsversicherungsanstalt erstellt lediglich auf Verlangen des/der Versicherten eine Versicherungszeitaufstellung, um den (voraussichtlichen) **Stichtag** bzw. **Pensionsbeginn** festlegen zu können.

Altpension

Das ist jene Pension, die bei der **Parallelrechnung** auf Grund der Bestimmungen des **ASVG** (oder **GSVG**, **FSVG**, **BSVG**) ermittelt wird.

Altversicherungsmonate

Für nach dem 31.12.1954 geborene Versicherte gelten die bis zum 31.12.2004 erworbenen Versicherungsmonate als Altversicherungsmonate.

Anspruchsvoraussetzungen

Um einen bestimmten Pensionsanspruch zu erwerben, müssen am **Stichtag** bestimmte gesetzlich festgelegte Tatbestände erfüllt sein. Zur Geltendmachung eines Pensionsanspruches ist jedenfalls ein **Antrag** zu stellen.

Antrag

In der Pensionsversicherung werden Leistungen nur über Antrag gewährt. Dieser Antrag sollte beim leistungszuständigen* **Pensionsversicherungsträger** mit dem jeweils dafür vorgesehenen Formular eingebracht werden. Er kann aber auch bei einem anderen Sozialversicherungsträger, bei einer Behörde der allgemeinen staatlichen Verwaltung oder bei einem Gemeindeamt gestellt werden.

* Bei Vorliegen von Versicherungszeiten bei zwei oder mehreren Pensionsversicherungsträgern ist jener zuständig, bei dem innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem **Stichtag** mehr oder die meisten Versicherungszeiten erworben wurden.

APG-Pension

Diese Pension wird bei der **Parallelrechnung** auf Grund der Bestimmungen des APG ermittelt.

APG-Versicherungsmonate

Für nach dem 31.12.1954 geborene Versicherte gelten die ab dem 1.1.2005 erworbenen Versicherungsmonate als APG-Versicherungsmonate.

Aufwertungsfaktoren

Das sind Faktoren, mit denen bestimmte Beträge (zB **Beitragsgrundlagen** nach dem ASVG, **Gesamtgutschrift** nach dem APG) aus früheren Jahren aufgewertet werden, um eine Anpassung an die sich ändernden wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewährleisten. Diese Aufwertungsfaktoren werden jährlich neu festgesetzt.

Ausgleichszulage

Diese Zulage steht Personen zu, die eine Pension beziehen und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, wenn die Pension unter Berücksichtigung der familiären Verhältnisse sowie der sonstigen Einkünfte und Unterhaltsleistungen ein bestimmtes Mindestausmaß nicht erreicht.

Die Ausgleichszulage gebührt in der Höhe der Differenz zwischen dem „Gesamteinkommen“ und dem jeweiligen, so genannten **Richtsatz**.

Auslandsaufenthalt

Ein Aufenthalt außerhalb Österreichs hat keinen Einfluss auf die Pension, wenn

- sich die/der Berechtigte im Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Land aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches **Abkommen** besteht, oder
- der Auslandsaufenthalt in einem Kalenderjahr insgesamt zwei Monate nicht überschreitet, oder
- der Versicherungsträger dem Auslandsaufenthalt zugestimmt hat.

Anderenfalls wird die Pension ruhend gestellt.

Auslandsrentenübernahmegesetz – ARÜG

Auf Grund dieses Gesetzes werden unter bestimmten Voraussetzungen **Versicherungszeiten**, die vor dem 27. November 1961 in Rentenversicherungen anderer, hauptsächlich osteuropäischer Staaten erworben wurden, in der österreichischen Pensionsversicherung berücksichtigt.

Ausstattungsbeitrag

Bis Februar 1969 wurden weiblichen Versicherten anlässlich ihrer Eheschließung über Antrag die Pensionsbeiträge erstattet. Durch Rückzahlung des aufgewerteten Betrages können die seinerzeit erworbenen und durch den Ausstattungsbeitrag abgefertigten Versicherungszeiten zurück erworben werden.

Auszahlung der Pension

Die Pensionen werden monatlich im Nachhinein ausgezahlt. Hinsichtlich der Anweisung bestehen ua. folgende Möglichkeiten:

- Wohnsitz in Österreich:
Durch Giroanweisung auf ein Pensionskonto bei einem österreichischen Geldinstitut.
- Wohnsitz im Ausland:
Grundsätzlich erfolgt die Anweisung im Wege der Deutschen Post AG, Renten Service Stuttgart, bargeldlos auf ein Konto eines Geldinstitutes Ihrer Wahl in Ihrem Wohnortstaat oder durch Zusendung eines Orderschecks (nach Deutschland auch bar oder auf ein Konto bei einem deutschen Geldinstitut möglich).

Bei Wohnsitz in Israel erfolgt die Anweisung über die Bank-Austria auf ein Konto eines israelischen Geldinstitutes oder durch Zusendung eines Orderschecks.

B

Bauernsozialversicherungsgesetz – BSVG

Das BSVG regelt die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung der in Österreich in der Land- und Forstwirtschaft selbstständig Erwerbstätigen und ihrer mittätigen Angehörigen sowie die Krankenversicherung der Bezieher/innen einer Pension nach diesem Gesetz.

Befreiung von Abgaben

Dokumente, Urkunden und dergleichen, für deren Ausstellung eine Gebühr zu entrichten wäre, sind von der Gebührenpflicht ausgenommen, wenn sie zur Vorlage bei einem Sozialversicherungsträger benötigt werden.

Beitragsgrundlage

Bildet die Basis für die Beitragsberechnung. In der Pensionsversicherung gilt als Beitragsgrundlage für pflichtversicherte Personen (Erwerbstätige) grundsätzlich das monatliche Bruttoeinkommen, das mit der **Höchstbeitragsgrundlage** begrenzt ist.

Beitragssatz

Gesetzlich festgelegter Prozentsatz der **Beitragsgrundlage**, der als Beitrag zur Pensionsversicherung zu leisten ist. Für Pflichtversicherte

beträgt er derzeit 22,8 % (Aufteilung: 10,25 % Dienstnehmer, 12,55 % Dienstgeber). Bei **Selbst-** oder **Weiterversicherten** gilt ein Beitragsatz von 22,8 % der Beitragsgrundlage.

Bei **Weiter-/Selbstversicherung für pflegende Angehörige** beträgt der Beitragsatz 10,25 % der Beitragsgrundlage („Dienstnehmeranteil“).

Beitragszeit

Beitragszeiten werden in der Pensionsversicherung durch Entrichtung von Beiträgen erworben. Nach dem **ASVG** unterscheidet man zwischen Zeiten einer **Pflichtversicherung** („Arbeitszeiten“) und einer **freiwilligen Versicherung**. Nach dem **APG** gelten alle ab dem 1.1.2005, von nach dem 31.12.1954 geborenen Versicherten, erworbenen Versicherungszeiten als Beitragszeiten.

Bemessungsgrundlage zum Stichtag

Diese bildet die Basis für die Berechnung der **Pensionshöhe** nach den Bestimmungen des **ASVG** bzw. der **Altpension**. Der Bemessungszeitraum beträgt im Jahr 2006 216 Monate und wird ab 2007 jährlich um 12 Monate bis zum Höchstausmaß von 480 Monaten im Jahr 2028 angehoben. **Kindererziehungsmonate** und Beitragsmonate auf Grund einer **Familienhospizkarenz** verringern den Bemessungszeitraum. Eine Verminderung ist nur bis zu einem Mindestausmaß von 180 Monaten möglich. Aus den in Betracht kommenden besten Einkommensjahren zwischen 1.1.1956 und dem Jahr vor dem Pensionsstichtag werden jene Jahre mit den durchschnittlich höchsten versicherten Arbeitsverdiensten – einschließlich der Sonderzahlungen – zur Berechnung ausgewählt. Arbeitsverdienste, die mehr als ein Kalenderjahr zurückliegen, werden aufgewertet. Der Durchschnittswert der Arbeitsverdienste stellt die Bemessungsgrundlage dar.

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung

Diese wird zur Berechnung der **Pensionshöhe** nach den Bestimmungen des **ASVG** bzw. zur Berechnung der **Altpension** herangezogen. Der Betrag wird an Stelle der **Bemessungsgrundlage zum Stichtag** für **Kindererziehungszeiten** angewendet. Er ist mit der Höhe des **Richtsatzes** für Alleinstehende festgesetzt und wird ab dem Jahr 2004 bis zum Jahr 2028 jeweils um 2 Prozent pro Jahr erhöht. Im Jahr 2007

beträgt die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung EUR 784,08.

Siehe auch **Gesamtbemessungsgrundlage**.

Berufsunfähigkeit

Unter diesem Begriff, der für Angestellte gilt, ist eine Minderung der Arbeitsfähigkeit infolge Krankheit um mehr als die Hälfte gegenüber einer/einem gesunden Versicherten mit vergleichbarer Berufsausbildung zu verstehen. Grundlage für die Entscheidung, ob Berufsunfähigkeit vorliegt, ist eine ärztliche Begutachtung.

Als berufsunfähig (ohne ärztliche Begutachtung) gilt auch eine versicherte Ehegattin (unter bestimmten Voraussetzungen auch eine geschiedene Frau) nach dem Tode des Ehegatten, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet und mindestens vier lebende Kinder geboren hat.

Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension

Diese Pension gebührt über **Antrag**, wenn die **Wartezeit** erfüllt ist, **Berufsunfähigkeit** bzw. **Invalidität** vorliegt und diese voraussichtlich mindestens 6 Monate andauert. Eine Zuerkennung erfolgt im Regelfall nur für einen befristeten Zeitraum (maximal 2 Jahre). Eine Weitergewährung über die Befristung hinaus ist aber möglich, ebenso eine unbefristete Zuerkennung. Die Auszahlung kann erst beginnen, wenn die Erwerbstätigkeit, wegen der die Berufsunfähigkeit/Invalidität vorliegt, aufgegeben wurde.

Bescheid

Über den Anspruch und die Höhe einer Pension sowie über weitere zur Pension gebührende Geldleistungen wird mit Bescheid entschieden. Der Bescheid erlangt Rechtskraft, wenn innerhalb der Rechtsmittelfrist dagegen keine **Klage** erhoben wird.

Besondere Höherversicherung für erwerbstätige Pensionsbezieher/innen

Wird nach Vollendung des **Regelpensionsalters** neben dem Bezug einer **Alterspension** eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt, so gebührt ein besonderer Höherversicherungsbetrag zur Pension.

Besonderer Steigerungsbetrag

Das ist ein Pensionsbestandteil, der dann gebührt, wenn vor dem Stichtag Beiträge zur **Höherversicherung** entrichtet wurden. Der besondere Steigerungsbetrag wird zur monatlichen Pension hinzugerechnet.

Bonifikation

Siehe **Erhöhung der Alterspension**

D

Deckelung des Pensionsverlustes (Neupensionen ab 1.1.2004)

Bei allen Pensionen mit einem **Stichtag** ab dem 1.1.2004 (Neupensionen) ist eine Vergleichsberechnung unter Anwendung der am 31.12.2003 geltenden Rechtslage (Vergleichspension) durchzuführen. Die Vergleichspension ist der Neupension gegenüber zu stellen. Die Neupension darf im Jahr 2004 um nicht mehr als 5 % niedriger sein als die Vergleichspension. Dieser Prozentsatz (= 5 % Deckel) wird in den folgenden Jahren um jeweils 0,25 % pro Jahr angehoben und erreicht somit im Jahr 2024 10 %.

E

EG-Recht im Bereich der Sozialversicherung

Österreich hat als Mitglied der Europäischen Union bzw. des EWR auch im Bereich der Sozialen Sicherheit das EG-Recht anzuwenden. Damit erfolgt eine Koordinierung der einzelnen Sozialversicherungssysteme für die in den Mitgliedstaaten erwerbstätigen Arbeitnehmer/innen, Selbstständigen, Beamten/Beamtinnen sowie deren Hinterbliebene.

Das Gemeinschaftsrecht wird von folgenden Staaten angewendet: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

Eigenpensionen

Darunter versteht man folgende Pensionsarten:

- **Alterspension**
- **Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer**
- **Korridorpension**
- **Schwerarbeitspension** (ab 1.1.2007)
- **Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension**

Entziehung

Pensionen werden mit **Bescheid** entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht mehr gegeben sind (zB unbefristete **Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension** bei wesentlicher Besserung des Gesundheitszustandes).

Erhöhung der Alterspension (Bonifikation)

Wird eine Pension erstmals nach Vollendung des **Regelpensionsalters** in Anspruch genommen, erhöht sich die Pension um 4,2 Prozent pro Jahr des späteren Pensionsantrittes, wobei ein bestimmtes Höchstausmaß vorgesehen ist.

Erhöhung einer Pension

Die **vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer** (berechnet nach der Rechtslage 2004) bzw. die **Korridorpension**, die wegen Aufnahme einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit weggefallen ist, wird, nach Vollendung des **Regelpensionsalters** für jeden Monat in dem sie weggefallen ist, um 0,55 % erhöht; eine weggefallene **Schwerarbeitspension** erhöht sich um 0,312 %.

Erlöschen

In bestimmten Fällen (zB bei Tod der/des Anspruchsberechtigten, bei Wiederverehelichung der Witwe / des Witwers, **Kinderzuschuss** und **Waisenpension** bei Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes) erlischt der Leistungsanspruch. Die Zahlungen werden ohne weiteres Verfahren eingestellt.

Ersatzzeiten

Versicherungszeiten, die ohne Bezahlung von Beiträgen zur Pensionsversicherung berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich beispiels-

weise um Kranken- und Arbeitslosengeldbezug ab 1.1.1971, Präsenz-/Ausbildungs- oder Zivildienst, **Kindererziehungszeit, Schul-/ Studien-/Ausbildungszeiten** (mit Einschränkungen), Wochengeldbezug, Übergangsgeldbezug vom Arbeitsmarktservice und auch im Zusammenhang mit Rehabilitationsmaßnahmen aus der Unfall- oder Pensionsversicherung.

Dies gilt grundsätzlich für bis 31.12.2004 erworbene Zeiten. Ab 1.1.2005 können Ersatzzeiten nur mehr von vor dem 1.1.1955 geborenen Versicherten erworben werden.

Ewige Anwartschaft

Siehe **Wartezeit**

F

Familienhospizkarenz

Personen, die sich der Sterbebegleitung einer/eines nahen Angehörigen oder eines im gemeinsamen Haushalt lebenden schwersterkrankten Kindes widmen und daher gegen Entfall des Arbeitsverdienstes und ohne Arbeitslosengeldbezug karenziert sind, erwerben Beitragsmonate in der Pensionsversicherung.

Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Regionalstelle des Arbeitsmarktservices.

Finanzielle Unterstützung

Das ist eine einmalige freiwillige Geldleistung, die über Antrag an Personen, die versichert sind oder eine Pension beziehen, ausgezahlt werden kann. (Voraussetzungen: Wohnsitz in Österreich und Notlage durch Erkrankung, Todesfall, usw.)

Fortsetzung des Verfahrens

Bestimmte, im gemeinsamen Haushalt lebende Angehörige sind berechtigt, nach dem Tode einer/eines Versicherten ein noch nicht abgeschlossenes Verfahren weiterzuführen und eventuelle Nachzahlungsbeträge in Empfang zu nehmen.

Sind solche Personen nicht vorhanden, stehen diese Rechte der Verlassenschaft nach der/dem Verstorbenen bzw. den Erben zu.

Freiwillige Versicherung

In der Pensionsversicherung nach dem **ASVG** sind folgende Arten der freiwilligen Versicherung möglich:

- **Höherversicherung**
- **Nachkauf von Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten**
- **Selbstversicherung**
- **Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung**
- **Selbstversicherung für pflegende Angehörige**
- **Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes**
- **Weiterversicherung**
- **Weiterversicherung für pflegende Angehörige**

FSVG (Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen)

Das FSVG regelt die Kranken- Unfall- und Pensionsversicherung einiger Gruppen in Österreich freiberuflich selbständig Erwerbstätiger.

G

Geringfügige Beschäftigung

Eine Erwerbstätigkeit als Dienstnehmer/in bzw. mit freiem Dienstvertrag mit einem Einkommen maximal bis zur **Geringfügigkeitsgrenze** begründet keine **Pflichtversicherung** in der Pensionsversicherung, sondern nur eine Pflichtversicherung in der Unfallversicherung. Allerdings besteht die Möglichkeit, in der Pensions- und Krankenversicherung eine freiwillige **Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung** einzugehen.

Geringfügigkeitsgrenze

Das ist ein Betrag, der für die Beurteilung, ob eine Beschäftigung als geringfügig einzustufen ist oder nicht, herangezogen wird. Dieser Wert beträgt für 2007 monatlich EUR 341,16.

Gesamtbemessungsgrundlage

Sind bei der Berechnung der **Pensionshöhe** nach den Bestimmungen des **ASVG** auch **Kindererziehungszeiten** zu berücksichtigen, wird aus der **Bemessungsgrundlage zum Stichtag** und der **Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung** eine Gesamtbemessungsgrundlage ermittelt.

Gesamtgutschrift - Pensionskonto

Die Gesamtgutschrift im **Pensionskonto** weist den aktuellen „Konto-stand“ aus und ermittelt sich aus der Summe der **Teilgutschriften**. Dabei werden die ab Eintritt in die Pensionsversicherung erworbenen **Versicherungszeiten für nach dem 31.12.1954 geborene Personen** berücksichtigt.

Gesundheitsvorsorge

Die **Pensionsversicherungsträger** können Personen, die versichert sind oder eine Pension beziehen, unter Berücksichtigung des Fortschrittes der medizinischen Wissenschaft geeignete Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge gewähren (zB Aufenthalte in Kurorten, Kuranstalten bzw. Zuschüsse zu Kuren).

Siehe dazu auch **Kostenbeitrag**.

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG

Dieses Gesetz regelt die Kranken- und Pensionsversicherung der in Österreich in der gewerblichen Wirtschaft selbstständig erwerbstätigen Personen, der sonstigen in Österreich selbstständig Erwerbstätigen und die Krankenversicherung der Bezieher/innen einer Pension nach diesem Gesetz.

Hacklerregelungen

- bei langer Versicherungsdauer

Für Männer, geboren bis 31.12.1954, die mindestens 540 Beitragsmonate und Frauen, geboren bis 31.12.1959, die mindestens 480 Beitragsmonate erworben haben, regeln Übergangsbestimmungen die Inanspruchnahme der **vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer**.

- für Schwerarbeiter/innen

Für Männer, die vom 1.1.1951 bis 31.12.1958 geboren sind, mindestens 540 Beitragsmonate und davon innerhalb der letzten 240 Kalendermonate mindestens 120 **Schwerarbeitsmonate** erworben haben, ist eine vorzeitige Alterspension nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich. Siehe auch **Schwerarbeitspension**.

Für Frauen, die vom 1.1.1956 bis 31.12.1963 geboren sind, mindestens 480 Beitragsmonate und davon innerhalb der letzten 240 Kalendermonate mindestens 120 **Schwerarbeitsmonate** erworben haben, ist eine vorzeitige Alterspension nach Vollendung des 55. Lebensjahres möglich.

Für beide Hacklerregelungen gelten als Beitragsmonate auch Zeiten des Wochengeldbezuges (nicht deckend mit **Kindererziehungszeiten**), Zeiten des Präsenz-/Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von 30 Monaten bzw. Kindererziehungszeiten bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten, wenn sie sich nicht mit Beitragsmonaten decken; für vor dem 1.1.1955 geborene Personen.

Für nach dem 31.12.1954 geborene Personen gelten darüber hinaus alle ab dem 1.1.2005 erworbenen Versicherungsmonate als Beitragsmonate.

Hinterbliebenenpensionen

Pensionen, die nach dem Tode eines/einer Versicherten vorgesehen sind:

- **Witwen-/Witwerpension**
- **Waisenpension**

Höchstbeitragsgrundlage

Das ist die Obergrenze des monatlichen Bruttoerwerbseinkommens, von dem Beiträge zur Pensionsversicherung zu entrichten sind. Darüber liegende Einkünfte bleiben beitragsfrei und sind somit pensionsunwirksam. Die Höchstbeitragsgrundlage wird jedes Jahr der allgemeinen Lohnentwicklung angepasst.

Für 2007 beträgt sie EUR 3.840,-.

Höchstbemessungsgrundlage

Sie kommt bei der Berechnung der **Pensionshöhe** nach den Bestimmungen des **ASVG** bzw. zur Berechnung der **Altpension** in Betracht. Höchstmögliche **Bemessungsgrundlage**, die für die Ermittlung des **Steigerungsbetrages** erreicht werden kann. Sie beträgt für Pensionen bei einem Stichtag im Jahr 2007 und mit einem Bemessungszeitraum von 180 Monaten EUR 3.336,89 bzw. mit einem Bemessungszeitraum von 228 Monaten EUR 3.238,53.

Höherversicherung

Die Höherversicherung ist eine freiwillige Zusatzversicherung, die von Personen, die der **Pflichtversicherung** unterliegen oder Beiträge zur **Weiter-** oder **Selbstversicherung** entrichten, eingegangen werden kann. Die Beitragshöhe ist bis zu einer gesetzlichen Obergrenze frei wählbar. Bei Entrichtung von Beiträgen zur Höherversicherung wird zur monatlichen Pension ein **besonderer Steigerungsbetrag** gewährt.



Invalidität

Unter diesem Begriff, der für Arbeiter/innen gilt, ist eine Minderung der Arbeitsfähigkeit infolge Krankheit um mehr als die Hälfte gegenüber einer/einem gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung zu verstehen. Grundlage für die Entscheidung, ob Invalidität vorliegt, ist eine ärztliche Begutachtung.

Als invalid (ohne ärztliche Begutachtung) gilt auch eine versicherte Ehegattin (unter bestimmten Voraussetzungen auch eine geschiedene Frau)

nach dem Tode des Ehegatten, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet und mindestens vier lebende Kinder geboren hat.

Invaliditätspension

Siehe **Berufsunfähigkeitspension**

K

Kindererziehungszeit

Für die Zeit der Erziehung eines Kindes in Österreich (unter bestimmten Voraussetzungen auch in der Schweiz oder in einem EWR-Staat – siehe **EG-Recht im Bereich der Sozialversicherung**) werden bis zu 48 Monate nach der Geburt eines jeden Kindes als **Ersatzzeit/Versicherungszeit** angerechnet. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich diese Anzahl auf bis zu 60 Monate nach der Geburt.

Kinderzuschuss

Für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bzw. bei Schul- oder Berufsausbildung oder bei Erwerbsunfähigkeit auch darüber hinaus, gebührt zur **Eigenpension** ein Kinderzuschuss.

Dieser beträgt monatlich EUR 29,07 und gebührt aus der Pensionsversicherung für ein und dasselbe Kind nur einmal.

Klage

Gegen **Bescheide** der **Pensionsversicherungsträger** kann Klage beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht erhoben werden. Die Klage muss bei Pensionsleistungen (zB Entscheidung über den Pensionsanspruch, Gewährung einer **Ausgleichszulage** usw.) innerhalb von drei Monaten, bei Bescheiden über die Feststellung von Versicherungszeiten innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides eingereicht werden.

Kontomitteilung – Pensionskonto

Der leistungszuständige **Pensionsversicherungsträger** hat auf Wunsch ab dem Jahr 2008 Versicherten, die nach dem 31.12.1954 geboren sind, eine Kontomitteilung über das **Pensionskonto** zuzusenden.

Kontoprozentsatz- Pensionskonto

Der Kontoprozentsatz beträgt 1,78 % pro Jahr.

Kostenbeitrag

Personen, die sich in Gesundheitseinrichtungen aufhalten, haben einen Kostenbeitrag zu leisten. Die Höhe der Zuzahlung ist von der Einkommenshöhe abhängig und kann in bestimmten Fällen zur Gänze entfallen.

Bei Rehabilitationsaufenthalten wird der Kostenbeitrag für höchstens 28 Tage pro Jahr vorgeschrieben.

Korridorpension

Diese Pension kann frühestens nach Vollendung des 62. Lebensjahres in Anspruch genommen werden, wenn mindestens 450 Versicherungsmonate erworben wurden.

Hinweis: Für Frauen kommt die Korridorpension erst ab dem Jahr 2028 in Betracht.

Krankenversicherung der Pensionsbezieher/innen

Alle Personen, die eine Pension oder ein **Übergangsgeld aus der Pensionsversicherung** beziehen, unterliegen grundsätzlich, solange sie sich ständig in Österreich aufhalten, der Krankenversicherung.

Dieser Krankenversicherungsschutz besteht bei Zutreffen bestimmter Voraussetzungen auch bei einem Aufenthalt im Europäischen Wirtschaftsraum (siehe **EG-Recht im Bereich der Sozialversicherung**) bzw. in einem **Abkommensstaat**.

Von jeder auszuzahlenden Pension (ausgenommen Waisenpensionen) und von jedem auszuzahlenden Übergangsgeld ist ein **Krankenversicherungsbeitrag** einzubehalten.

Krankenversicherungsbeitrag

Der Beitrag zur Krankenversicherung der Pensionsbezieher/innen beträgt ab 1.1.2006 inklusive Ergänzungsbeitrag zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen 4,95 % der Pension (inkl. **Kinderzuschüsse** und **Ausgleichszulage**). Er wird auch von den **Sonderzahlungen** und dem **Übergangsgeld** einbehalten.

M

Meldepflicht

Der/die Pensionsbezieher/in ist verpflichtet, jede Änderung in den für die Bezugsberechtigung maßgeblichen Verhältnissen binnen zwei Wochen dem **Pensionsversicherungsträger** zu melden (zB Wohnungswechsel, Eheschließung, Auslandsaufenthalt usw.). Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sowie die Höhe und jede Änderung der Höhe des Erwerbseinkommens ist binnen sieben Tagen (bei **Waisenpensionen** binnen zwei Wochen) zu melden.

Zu Unrecht erbrachte Leistungen, insbesondere jene, die durch Verletzung der Meldepflicht entstanden sind, müssen zurückgezahlt werden.

Mindestversicherungszeit nach dem APG

Für nach dem 31.12.1954 geborene Versicherte ist die Mindestversicherungszeit für den Anspruch auf eine Alterspension erfüllt, wenn mindestens 180 Versicherungsmonate vorliegen, von denen mindestens 84 Versicherungsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden. Diese Monate müssen grundsätzlich ab dem 1.1.2005 vorliegen.

Hinweis: Hat der/die Versicherte mindestens einen Versicherungsmonat bis zum 31.12.2004 erworben, gelten Übergangsbestimmungen.

N

Nachkauf von Schul-/Studien-/Ausbildungszeiten

Damit diese Zeiten für die Erfüllung der **Anspruchsvoraussetzungen** und für die Bemessung der Pension berücksichtigt werden können, müssen Beiträge entrichtet werden (Ausnahme: bei **Hinterbliebenenpensionen** erfolgt eine Berücksichtigung für die Erfüllung der **Anspruchsvoraussetzungen** auch ohne Nachkauf). Die Höhe der Beiträge ist von der Art der Schule und von der jeweils geltenden **Höchstbeitragsgrundlage** abhängig sowie vom Alter der/des Versicherten im Zeitpunkt der Antragstellung auf Nachkauf. Siehe auch **Pensionsvorausberechnung**

Neutrale Monate

Monate, in denen ein Versicherungsverhältnis aus bestimmten Gründen vorübergehend unterbrochen wurde oder in denen Versicherte ohne ihr Verschulden daran gehindert waren, **Versicherungszeiten** zu erwerben, werden zur Vermeidung möglicher versicherungsrechtlicher Nachteile als neutrale Monate gewertet (zB Bezug einer **Eigenpension**, Kranken-/Arbeitslosengeldbezug vor dem 1.1.1971).

P

Parallelrechnung

Berechnung der Pensionshöhe für Versicherte, die nach dem 31.12.1954 geboren sind und die sowohl bis zum 31.12.2004 als auch ab dem 1.1.2005 Versicherungsmonate erworben haben.

Pensionsanpassung

Die Pensionen werden der Entwicklung der Löhne und Gehälter der versicherten Arbeitnehmer/innen nach Abzug der Sozialausgaben angepasst (Nettoanpassung).

Die erstmalige Pensionsanpassung für Leistungen mit einem **Stichtag** ab dem 1. Jänner 2004 wird erst in dem dem Pensionsstichtag zweitfolgenden Kalenderjahr durchgeführt. Ausgenommen davon sind Hinterbliebenenpensionen, die sich vom Pensionsbezug der/des Verstorbenen ableiten. Sofern der Pensionsstichtag der/des Verstorbenen und der Stichtag für die Hinterbliebenenpension im selben Kalenderjahr liegen, ist ebenfalls erst im zweitfolgenden Kalenderjahr erstmalig anzupassen.

Pensionsarten

Man unterscheidet zwischen Pensionen aus einem eigenen Versicherungsverhältnis (**Eigenpensionen**) und aus dem Versicherungsverhältnis einer anderen Person (**Hinterbliebenenpensionen**).

Pensionsbeginn

Eigenpensionen beginnen in der Regel mit dem **Stichtag**. **Hinterbliebenenpensionen** fallen mit dem Tag nach dem Todestag der/des Versicherten an, wenn der **Antrag** binnen sechs Monaten nach dem Todestag gestellt wird. Wird der Antrag erst nach dieser Frist gestellt, fällt die Pension mit dem Tag der Antragstellung an. Bezog die/der Verstorbene bereits vor dem 1.1.1997 eine Pension, beginnt die Hinterbliebenenpension frühestens mit dem Monatsersten nach dem Todestag. Für **Waisenpensionen** gelten zusätzlich Sonderregelungen.

Pensionsharmonisierung

Mit der Pensionsharmonisierung wurde ab 1.1.2005 für die meisten Berufsgruppen ein einheitliches Pensionssystem geschaffen. Grundlage dafür ist das **Allgemeine Pensionsgesetz (APG)**.

Pensionshöhe

Für vor dem 1.1.1955 geborene Versicherte wird die Pensionshöhe nach den Bestimmungen des **ASVG** ermittelt. Die Pensionshöhe ist von der Höhe der (**Gesamt**)**Bemessungsgrundlage**, der Anzahl der Versicherungsmonate (**Steigerungsbetrag**) und dem Alter zum Pensionsantritt abhängig. Für nach dem 31.12.1954 geborene Versicherte wird die Pensionshöhe nach den Bestimmungen des **APG** ermittelt. Wurden Versicherungszeiten ausschließlich nach dem 31.12.2004 erworben, hängt die Pensionshöhe von den im Erwerbsleben erzielten beitragspflichtigen Einkünften, die im **Pensionskonto** als **Gesamtgutschrift** ausgewiesen sind sowie vom Alter zum Pensionsantritt ab. Wurden auch bis zum 31.12.2004 Versicherungsmonate erworben, wird die Pensionshöhe mittels **Parallelrechnung** festgestellt.

Pensionskonto

Für alle Versicherten, die nach dem 31.12.1954 geboren sind, wurde ab dem 1.1.2005 ein Pensionskonto eingerichtet, auf dem die auf Basis der jährlichen **Beitragsgrundlagen** erworbenen Pensionsansparungen eingetragen werden. Der Kontoprozentsatz beträgt 1,78 %. Der ermittelte Betrag wird jährlich aufgewertet. Aus dem Pensionskonto ist daher jeweils ersichtlich, wie hoch die zu einem bestimmten Zeitpunkt erworbene **Gesamtgutschrift** ist.

Pensionssplitting

Eltern können für die Jahre der Kindererziehung ab 2005 ein „freiwilliges Pensionssplitting“ vereinbaren. Der Elternteil, der sich nicht der Kindererziehung widmet und erwerbstätig ist, kann für die Zeit der **Kindererziehung** bis zu 50 % seiner **Teilgutschrift** auf das Pensionskonto des anderen Elternteiles übertragen lassen.

Pensionsversicherungsträger

Träger der gesetzlichen Pensionsversicherung in Österreich:

- Pensionsversicherungsanstalt
- Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern
- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
- Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats

Pensionsvorausberechnung (PVB)

Die Pensionsversicherungsanstalt bietet Versicherten pensionsnaher Jahrgänge über Antrag die Möglichkeit, die Höhe der zu erwartenden Pension vorausberechnen zu lassen.

Unabhängig vom Lebensalter können als Entscheidungshilfe auch Rentabilitätsberechnungen über einen möglichen **Nachkauf von Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten** oder die Rückzahlung eines **Ausstattungsbeitrages** beantragt werden.

Pensionsvorschuss

Siehe **Vorschuss auf die Pension vom Pensionsversicherungsträger**

Pflegegeld

Diese Leistung soll pflegebedürftigen Menschen ermöglichen, sich die notwendige Betreuung und Hilfe zu verschaffen. Gesetzliche Grundlage ist das Bundespflegegeldgesetz (BPGG), dessen Durchführung u.a. auch den Pensions- und Unfallversicherungsträgern obliegt.

Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach dem Pflegebedarf; es sind sieben Stufen vorgesehen. Die Einstufung erfolgt nach einer ärztlichen Begutachtung. Das Pflegegeld ist zu beantragen.

Pflichtversicherung

Darunter versteht man den Eintritt des Sozialversicherungsschutzes kraft Gesetzes und unabhängig vom Willen des Einzelnen, sobald die im Gesetz festgelegten Tatbestände vorliegen.

R

Regelpensionsalter

Darunter versteht man bei Frauen das vollendete 60. Lebensjahr, bei Männern das vollendete 65. Lebensjahr. Für Frauen wird das Regelpensionsalter ab 1. Jänner 2024 schrittweise dem Regelpensionsalter der Männer angepasst.

Rehabilitation

Behinderten Versicherten bzw. Beziehern/Bezieherinnen einer **Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension** können Maßnahmen der Rehabilitation gewährt werden, wenn Invalidität/Berufsunfähigkeit im Sinne des **ASVG** bereits vorliegt oder in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Zusätzlich müssen bestimmte versicherungsrechtliche Erfordernisse gegeben sein. Die Rehabilitation umfasst medizinische, berufliche und soziale Maßnahmen. In bestimmten Fällen ist ein **Kostenbeitrag** zu entrichten.

Ein Antrag auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension gilt zugleich als Antrag auf Gewährung von Maßnahmen der **Rehabilitation**.

Richtsatz

Der Richtsatz ist eine von der **Pensionsart** und vom Familienstand abhängige Obergrenze, bis zu der eine **Ausgleichszulage** gewährt wird.

Ruhen der Pension

Gewisse Tatbestände können dazu führen, dass eine Pension teilweise oder zur Gänze nicht ausgezahlt wird. Diese sind: Anspruch auf Krankengeld, **Auslandsaufenthalt**, Verbüßung einer Freiheitsstrafe.

S

Schul-/Studien- und Ausbildungszeiten

Zeiten des Besuches einer mittleren/höheren Schule nach dem 15. Lebensjahr, ein Studium an einer Akademie/Hochschule und Ausbildungszeiten in Österreich oder in einem unter das **EG-Recht** fallenden Staat werden unter gewissen Voraussetzungen als Ersatzzeiten/Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung vorgemerkt.

Siehe auch **Nachkauf von Schul-/Studien-/Ausbildungszeiten**

Schwerarbeit

Tätigkeiten, die unter psychisch und physisch besonders belastenden Bedingungen ausgeübt werden.

Schwerarbeitspension

Die Pension kann frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden, wenn mindestens 540 Versicherungsmonate erworben wurden, wobei davon innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag mindestens 120 **Schwerarbeitsmonate** vorliegen müssen.

Hinweis: Für Frauen kommt die Schwerarbeitspension erst ab dem Jahr 2024 in Betracht.

Selbstversicherung

Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und in keiner gesetzlichen Pensionsversicherung pflichtversichert sind, können sich, ohne Vorversicherungszeiten in der Pensionsversicherung erworben zu haben, freiwillig selbst versichern, solange ihr Wohnsitz in Österreich ist. Die Selbstversicherung hat den Zweck, die Voraussetzungen für eine anschließende Weiterversicherung zu schaffen.

Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung

Geringfügig beschäftigten Personen mit Wohnsitz in Österreich wird damit die Möglichkeit geboten, eine freiwillige Versicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung einzugehen. Der Antrag ist bei dem für den Wohnsitz zuständigen Krankenversicherungsträger zu stellen.

Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

Mütter oder Väter, deren Arbeitskraft durch die Pflege eines behinderten Kindes zur Gänze beansprucht wird, können sich bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes kostenlos selbst versichern und so **Versicherungszeiten** in der Pensionsversicherung erwerben.

Selbstversicherung für Zeiten der Pflege einer/eines nahen Angehörigen

Personen, die eine nahe Angehörige / einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 3 bis 7 pflegen, können sich in der Pensionsversicherung selbst versichern. Für sie gilt ein begünstigter **Beitragssatz**. Siehe auch **Weiterversicherung für pflegende Angehörige**.

Sonderruhegeld

Leistung nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG). Es gebührt Frauen ab Vollendung des 52. und Männern ab Vollendung des 57. Lebensjahres, wenn innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag mindestens während 180 Monaten Nachtschwerarbeit geleistet wurde oder wenn am Stichtag insgesamt mindestens 240 NSchG-Monate vorliegen. Am Stichtag darf auch keine Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen über der **Geringfügigkeitsgrenze** ausgeübt werden bzw. keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung vorliegen. Das Sonderruhegeld gebührt in der gleichen Höhe wie eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension.

Sonderzahlungen

Zu den Pensionen für die Monate April und September eines jeden Jahres gebührt je eine zusätzliche Zahlung in der Höhe der für diese Monate ausgezahlten Pension.

Steigerungsbetrag

Zur Berechnung der **Pensionshöhe** nach den Bestimmungen des **ASVG** ist der Steigerungsbetrag zu ermitteln. Der Steigerungsbetrag ist ein Prozentsatz der **(Gesamt)Bemessungsgrundlage**, welcher von der Anzahl der für die Leistungsbemessung zählenden **Versicherungsmonate** abhängig ist.

Für je 12 Versicherungsmonate gebühren:

bei Stichtagen im Jahr	Steigerungspunkte
2007	1,84
2008	1,80
2009 und später	1,78

Grundsätzlich ist der so errechnete Steigerungsbetrag die Höhe der Pensionsleistung, wenn die Pension zum **Regelpensionsalter** in Anspruch genommen wird.

Bei Inanspruchnahme

- vor Erreichung des Regelpensionsalters sind **Abschläge**
- nach Erreichung des Regelpensionsalters ist eine **Erhöhung (Bonifikation)**

der Leistung vorgesehen.

Für Pensionsansprüche, die auf Grund der **Hacklerregelungen** bestehen, gelten andere Prozentsätze.

Stichtag

Zu diesem Tag wird festgestellt, ob der **Versicherungsfall** eingetreten ist und die **Anspruchsvoraussetzungen** erfüllt sind, wie hoch die Leistung ist und welcher **Pensionsversicherungsträger** sie auszahlt.

Der Stichtag ist immer ein Monatserster und wird bei **Eigenpensionen** durch die Antragstellung, bei **Hinterbliebenenpensionen** durch den Todestag des/der Versicherten ausgelöst.

T

Teilgutschrift

Die Teilgutschrift ist die im betreffenden Kalenderjahr erworbene Gutschrift, die sich aus der Summe der (monatlichen) Beitragsgrundlagen und dem **Kontoprozentsatz** ermittelt. Die Jahreshöchstbeitragsgrundlage darf nicht überschritten werden.

Teilpension

Eine **Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension** mit einem **Stichtag** ab 1.1.2001 kann bei einem Zusammentreffen mit Erwerbseinkommen als Teilpension gebühren.

U

Übergangsbestimmungen

Bei Neuerungen im Sozialrecht sieht der Gesetzgeber oftmals solche Bestimmungen vor, um versicherungsrechtliche Nachteile zu vermeiden.

Übergangsgeld aus der Arbeitslosenversicherung

Ab 1.1.2004 gibt es keine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit mehr.

Personen, die das Anfallsalter für diese Pension nach der am 31.12.2003 geltenden Rechtslage in den Jahren 2004 bis 2009 erfüllen, haben bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Alterspension Anspruch auf Übergangsgeld.

Weitere Informationen erteilt das zuständige Arbeitsmarktservice.

Übergangsgeld aus der Pensionsversicherung

Diese Leistung gebührt der/dem Versicherten während der Dauer medizinischer oder beruflicher **Rehabilitationsmaßnahmen** aus der Pensionsversicherung.

Überprüfung der Versicherungszeiten und des Pensionsanspruches

Über Antrag stellt die Pensionsversicherungsanstalt fest, wie viele bzw. welche Versicherungszeiten bisher in der Pensionsversicherung erworben wurden.

Weiters können Versicherte überprüfen lassen, ob die Voraussetzungen für eine **vorzeitige Alterspension**, eine **Alterspension** oder eine **Korridorpension** erfüllt sind bzw. erfüllt werden können.

Versicherte, die mindestens 444 Versicherungsmonate erworben haben, können über Antrag einen eventuellen Anspruch auf **Schwerarbeitspension** bzw. vorzeitige Alterspension nach den Bestimmungen der **Hacklerregelung** für Schwerarbeiter/innen feststellen lassen.

Unterstützungsfonds

Siehe **finanzielle Unterstützung**

V

Verjährung von Pensionsansprüchen

Der Anspruch auf bereits fällig gewordene Auszahlungsbeträge zuerkannter Pensionen verfällt nach Ablauf eines Jahres seit der Fälligkeit. Für den Fall, dass eine Pension längere Zeit nicht in Empfang genommen wird, kann diese daher höchstens für ein Jahr nachgezahlt werden, es sei denn, die Inanspruchnahme war durch ein unabwendbares Hindernis nicht möglich.

Versicherungsfall

Der Versicherungsfall ist ein Ereignis, bei dessen Eintritt eine bestimmte Leistung aus der Pensionsversicherung vorgesehen ist.

In der Pensionsversicherung nach dem **ASVG** kennt man folgende Versicherungsfälle:

- den Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit (für Arbeiter/innen gilt der Begriff **Invalidität**, für Angestellte **Berufsunfähigkeit**),
- die Versicherungsfälle des Alters und
- den Versicherungsfall des Todes.

Versicherungsmonat

Die **Versicherungszeiten** werden zur Feststellung eines Pensionsanspruches in Versicherungsmonate zusammengefasst.

Versicherungszeiten nach dem ASVG

Für nach dem 31.12.1954 geborene Personen gelten nur mehr die bis zum 31.12.2004 erworbenen Zeiten als Versicherungszeiten nach dem ASVG.

Diese unterteilen sich in

- **Beitragszeiten der Pflichtversicherung**
- **Ersatzzeiten**
- Beitragszeiten der **freiwilligen Versicherung**

Versicherungszeiten nach dem APG

Als solche gelten alle ab dem 1.1.2005 erworbenen Zeiten, für nach dem 31.12.1954 geborene Personen.

Diese unterteilen sich in

- Versicherungszeiten auf Grund einer Erwerbstätigkeit
- Versicherungszeiten, für die der Bund, das Bundesministerium für Landesverteidigung, das Arbeitsmarktservice oder ein öffentlicher Fonds Beiträge zu zahlen hat (das sind ua. Krankengeld-, Wochenlohn-, Arbeitslosengeldbezugszeiten, Präsenzdienst- bzw. Kindererziehungszeiten).
- Versicherungszeiten der **freiwilligen Versicherung**

Siehe auch **Beitragszeit**.

Versteuerung von Pensionen

Die Pensionen und **Sonderzahlungen** gelten im Sinne der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes als Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit. Sie unterliegen deshalb der Einkommensteuer. Die Steuerbeträge werden vom Versicherungsträger berechnet, von der Pension abgezogen und an die Steuerbehörde abgeführt.

Vorläufige Bescheinigung

Wird ein Pensionsantrag gestellt und ist die Zuerkennung der Pension wahrscheinlich, so stellt der **Pensionsversicherungsträger** dem/der Antragsteller/in eine Bescheinigung für die vorläufige **Krankenversicherung der Pensionsbezieher/innen** aus.

Hinweis: Bei Inanspruchnahme einer Leistung aus der Krankenversicherung ist die e-card vorzuweisen.

Vorschuss auf die Pension vom Arbeitsmarktservice

An Versicherte, die eine **Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension** oder **Alterspension** (auch **vorzeitige Alterspension**) beantragt haben, können bis zur Entscheidung über ihren Pensionsantrag Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung als Vorschuss auf die Pension gewährt werden. Diese Vorschüsse werden mit der Pensionsnachzahlung verrechnet.

Vorschuss auf die Pension vom Pensionsversicherungsträger

Steht der Pensionsanspruch dem Grunde nach fest, kann aber ein **Bescheid** noch nicht erteilt werden, kann der **Pensionsversicherungsträger** einen Vorschuss auf die Pension gewähren.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (bis 31.12.2003)

Diese Pensionsart ist seit 1.1.2004 aufgehoben.

Personen, die das Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit nach der am 31.12.2003 geltenden Rechtslage in den Jahren 2004 bis 2009 erfüllen, haben bis zur Erfüllung der **Anspruchsvoraussetzungen** für eine **Alterspension** Anspruch auf **Übergangsgeld aus der Arbeitslosenversicherung**.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

Diese Pensionsart kann vor Erreichung des **Regelpensionsalters** in Anspruch genommen werden. Sie kommt aber auf Grund von Übergangsbestimmungen nur mehr für Männer, geboren vor dem 1.10.1952, und für Frauen, geboren vor dem 1.10.1957, in Betracht. Es müssen unter anderem mindestens 420 Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder 450 Versicherungsmonate vorliegen.

Siehe auch **Hacklerregelungen**.

W

Waisenpension

Anspruch besteht für jedes Kind der/des Versicherten nach ihrem/seinem Tod, wenn die **Wartezeit** erfüllt ist. Die Pension wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gewährt, bei Schul- oder Berufsausbildung oder bei Erwerbsunfähigkeit der Waise über **Antrag** auch darüber hinaus.

Wartezeit nach dem ASVG

Darunter ist eine gewisse Mindestanzahl an **Versicherungsmonaten** zu verstehen, die am **Stichtag** vorliegen muss, um Anspruch auf eine Pension zu haben. Die Wartezeit für eine Alterspension ist zB jedenfalls erfüllt, wenn am Stichtag mindestens 180 **Beitragsmonate** vorliegen (auch ewige Anwartschaft genannt).

Wegfall einer Pension

Die **vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer**, die **Korridorpension** und die **Schwerarbeitspension** fallen ab dem Tag der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit weg, die eine **Pflichtversicherung** in der Pensionsversicherung begründet oder aus der ein Einkommen über der **Geringfügigkeitsgrenze** erzielt wird.

Hinweis: Siehe auch **Wiederaufleben einer Pension**

Weiterversicherung

Der Großteil aller Arbeitnehmer/innen ist in der Pensionsversicherung pflichtversichert. Endet die Beschäftigung, erlischt auch die **Pflichtversicherung**. Unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch die Pensionsversicherung freiwillig – über Antrag – in Form der Weiterversicherung fortgesetzt werden.

Weiterversicherung für pflegende Angehörige

Für Personen, die aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind, um eine nahe Angehörige / einen nahen Angehörigen zu pflegen, gilt ein

begünstigter **Beitragssatz**, wenn und sobald die zu betreuende Person Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 3 bis 7 hat.
Siehe auch **Selbstversicherung für pflegende Angehörige**.

Wiederaufleben einer Pension

Eine weggefallene **vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer**, eine **Korridorpension** bzw. eine **Schwerarbeitspension** (siehe **Wegfall einer Pension**) leben im früher gewährten Ausmaß auf, wenn die Erwerbstätigkeit, die zum Wegfall geführt hat, beendet wird.
Hinweis: Siehe auch **Erhöhung einer Pension**.

Wiederaufleben der Witwen-/Witwerpension

Wurde eine **Witwen-/Witwerpension** abgefertigt (siehe **Abfertigung**) und wird die neue Ehe durch den Tod der Ehepartnerin / des Ehepartners, durch Scheidung oder durch Aufheben gelöst, so lebt die Witwen-/Witwerpension unter bestimmten Voraussetzungen – frühestens jedoch nach Ablauf von zweieinhalb Jahren nach erfolgter Abfertigung – wieder auf.

Witwen-/Witwerpension

Anspruch auf eine solche Pension hat die Witwe nach dem Ableben des Ehepartners bzw. der Witwer nach dem Ableben der Ehepartnerin, wenn die **Wartezeit** erfüllt ist und die Ehe zum Zeitpunkt des Todes aufrecht war.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch die geschiedene Frau bzw. der geschiedene Mann eines/einer verstorbenen Versicherten eine Witwen-/Witwerpension erhalten.

Z

Zurechnungsmonate

Um bei der Berechnung einer **Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension** versicherungsrechtliche Nachteile zu vermeiden, ist die Anrechnung von Zurechnungsmonaten vorgesehen. Bei der Ermittlung der

Pensionshöhe werden die zwischen dem Stichtag und dem Monatsers-
ten nach Vollendung des 60. Lebensjahres* liegenden Kalendermonate
wie Versicherungsmonate berücksichtigt. Die Leistung darf in diesem
Fall ein bestimmtes Höchstausmaß nicht übersteigen.

* Auf Grund von Übergangsbestimmungen gilt bei Stichtagen im Jahr
2007 die Vollendung von 58 Lebensjahren und 10 Monaten, bei der
Berechnung der Pension nach den Bestimmungen des **ASVG**.

INFORMATIONSMATERIAL

- 1 Alterspension
 - 2 Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (inklusive Hacklerregelungen)
 - 3 Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension
 - 4 Witwen-/Witwerpension
 - 5 Waisenpension
 - 6 Pensionsansprüche im Überblick
 - 7 Pensionsberechnung im Überblick
 - 8 Ausgleichszulage
 - 9 Kinderzuschuss
 - 10 Pflegegeld
 - 11 Versteuerung von Pensionen
 - 12 Versicherungszeiten
 - 13 Nachkauf von Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten
 - 14 Freiwillige Versicherungen
 - 15 Höherversicherung
 - 16 Sonderruhegeld
 - 17 Medizinische Rehabilitation und Gesundheitsvorsorge
 - 18 Berufliche und soziale Maßnahmen der Rehabilitation
 - 19 Für Pensionsantragsteller/innen
 - 20 Korridorpension
 - 21 Schwerarbeitspension
- E-Services
 - Aktuelle Werte
 - Adressen
 - Sprechtag (Falter für jedes Bundesland)
 - Internationale Sprechtag in Österreich
 - Veränderliche Werte und statistische Daten
 - Pensionen Voraussetzungen – Berechnung (für vor dem 1.1.1955 geborene Personen)
 - Die Pensionen der Zukunft (für nach dem 31.12.1954 geborene Personen)
 - Die Pensionsversicherung – Fachausdrücke im Überblick

Dienststellen

Hauptstelle Friedrich-Hillegeist-Straße 1 1021 Wien	Telefon 05 03 03 Fax 05 03 03/288 50 E-Mail: pva@pva.sozvers.at www.pensionsversicherung.at
Landesstelle Wien 1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1	Telefon 05 03 03 Fax 05 03 03/288 50 E-Mail: pva-lsw@pva.sozvers.at
Landesstelle Niederösterreich 3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 5	Telefon 05 03 03 Fax 05 03 03/328 50 E-Mail pva-lsn@pva.sozvers.at
Landesstelle Burgenland 7001 Eisenstadt, Ödenburger Straße 8	Telefon 05 03 03 Fax 05 03 03/338 50 E-Mail pva-lsb@pva.sozvers.at
Landesstelle Steiermark 8021 Graz, Eggenberger Straße 3	Telefon 05 03 03 Fax 05 03 03/348 50 E-Mail: pva-lsg@pva.sozvers.at
Landesstelle Kärnten 9021 Klagenfurt, Südbahngürtel 10	Telefon 05 03 03 Fax 05 03 03/358 50 E-Mail: pva-lsk@pva.sozvers.at
Landesstelle Oberösterreich 4021 Linz, Volksgartenstraße 14	Telefon 05 03 03 Fax 05 03 03/368 50 E-Mail: pva-lso@pva.sozvers.at
Landesstelle Salzburg 5021 Salzburg, Schallmooser Hauptstraße 11	Telefon 05 03 03 Fax 05 03 03/378 50 E-Mail: pva-lss@pva.sozvers.at
Landesstelle Tirol 6020 Innsbruck, Schusterbergweg 80	Telefon 05 03 03 Fax 05 03 03/388 50 E-Mail: pva-lst@pva.sozvers.at
Landesstelle Vorarlberg 6850 Dornbirn, Zollgasse 6	Telefon 05 03 03 Fax 05 03 03/398 50 E-Mail: pva-lsv@pva.sozvers.at

Verleger und Hersteller:
Pensionsversicherungsanstalt
1020 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1
Telefon 05 03 03
E-Mail: pva@pva.sozvers.at
www.pensionsversicherung.at
Foto: **gettyimages**

